

Realschulabschlussprüfung für Schulfremde 2026

Voraussetzungen zur Zulassung nach §17 RSAPO

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Realschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Realschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder *SBBZ mit entsprechendem Bildungsgang* besucht.

Abweichend von Punkt 5 werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten. Ergänzend zu Punkt 1 geht die Meldung an das für den Bewerber/die Bewerberin zuständige Schulamt; hier das SSA Karlsruhe.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Staatlichen Schulamt Karlsruhe bis 1. März des jeweiligen Jahres (spätester Eingang beim Schulamt!).

Bei der Anmeldung sind alle geforderten Unterlagen vollständig abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Folgende Unterlagen müssen bis 01.03.2026 abgegeben werden:

- Anmeldung zur Schulfremdenprüfung, 2-seitig (s. Vorlage)
- unterschriebener Lebenslauf mit Angaben zum bisherigen Bildungsgang und ggf. zu den ausgeübten Berufstätigkeiten
- Personalausweis oder Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde, z.B. Rathaus) oder Geburtsurkunde (Original)

- Abgangs- oder Abschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift – ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
- Einwilligungserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten für die Ableitung der Schulfremdenprüfung

Zehntklässler des Gymnasiums müssen folgende Anmeldeunterlagen abgeben:

- Anmeldung zur Schulfremdenprüfung, 2-seitig (s. Vorlage)
- Personalausweis oder Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde, z.B. Rathaus) oder Geburtsurkunde (Original)
- Halbjahresinformation (einfache Kopie)
- Bescheinigung für Gymnasialschüler zur Versetzungsgefährdung (s. Vorlage)
- Einwilligungserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten für die Ableitung der Schulfremdenprüfung

Formulare und Informationen finden Sie auch unter:

<https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Service/Schulfremden-+und+Abschlusspruefungen>

Nach Eingang sämtlicher Unterlagen werden Sie vom *Staatlichen Schulamt Karlsruhe einer Realschule zugewiesen*. Dort erhalten Sie später weitere Informationen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen der Fächer.

Prüfungsinhalte und Termine 2026

Vier schriftliche Prüfungen in:

Deutsch	Mathematik	Englisch
Wahlpflichtfach (Technik oder AES oder Französisch)		

Mindestens vier mündliche Prüfungen (je ein Fach aus den Feldern)

Geschichte oder Geographie oder Gemeinschaftskunde	Biologie oder Chemie oder Physik
Kommunikationsprüfung Englisch	Deutsch oder Mathematik oder Wahlpflichtfach

Auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden können weitere mündliche Prüfungen aus dem Bereich der schriftlichen Prüfungsfächer stattfinden.

Termine der schriftlichen Prüfungen

Fach	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Freitag, 08.05.26	Dienstag, 16.06.26
Englisch	Dienstag, 12.05.26	Mittwoch, 17.06.26
Mathematik	Dienstag, 19.05.26	Donnerstag, 18.06.26
Wahlpflichtfach <i>(Technik oder AES oder Französisch)</i>	Donnerstag, 21.05.26	Freitag, 19.06.26

Termine der mündlichen Prüfungen

Diese sollen am *Montag, 06.07.26 beginnen und spätestens Freitag, 10.07.26* beendet sein.
 Diese Termine werden von der betrauten Schule festgelegt.

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden. Für das Bestehen der Prüfung gilt die Realschulversetzungsordnung in der geltenden Fassung.

Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Realschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt. Die Realschulabschlussprüfung darf insgesamt höchstens einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung mit entsprechenden Konsequenzen, was in der Regel den Ausschluss von der Prüfung bedeutet. – Auch störendes Verhalten kann zum Prüfungsausschluss und damit zum Nichtbestehen der Prüfung führen.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis:

*Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) oder anderen **kommunikations-elektronischen Medien** ist in der Prüfung verboten. Das Mitführen gilt ebenfalls als Täuschungshandlung und führt zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.*

Nichtteilnahme, Rücktritt

Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit "ungenügend" bewertet. – Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der wichtige Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom Ministerium bzw. der Schule festgesetzten Nachtermin wiederholen. Nimmt er mit auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Kontakt und weitergehende Information

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Schulrat Jürgen Angerhofer (Tel. 0721 / 60561024 oder juergen.angerhofer@ssa-ka.kv.bwl.de).

Informationen des Kultusministeriums:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/realschule/schulfremdenpruefung-realschule>